

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
— Drucksache 12/2296 —
— Sammelübersicht 55 zu Petitionen —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 1-12-18-271-2333 der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen und an die Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Bonn, den 4. November 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Der Petent wendet sich gegen die in der TA Luft festgelegte Begrenzung der Klagebefugnis bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auf einen Radius von 2 km um die Emissionsquelle herum. In Form feinsten Stäube oder Aerosole können sich schädliche Stoffe auch über weite Entfernungen ablagern. Das Argument der Verdünnung, mit dem die Begrenzung der Klagebefugnis begründet wird, berücksichtigt nicht andere Emissionsquellen in der näheren und weiteren Umgebung, ebensowenig Vorbelastungen durch frühere oder zu erwartende Belastungen durch zukünftige Emissionsquellen.

Es ist inzwischen unstrittig, daß gefährliche Zusatzbelastungen durch Emittenten in erheblicher Entfernung weit jenseits des Beurteilungsgebiets zu Schäden führen können. Beispiele sind Zerstörungen durch sauren Regen in Südschweden sowie durch Feuerungsanlagen in Mittelengland. Auch in Deutschland sind Ferntransporte nachgewiesen und unstrittig.

Von fachlich ausgewiesener Seite wird diese Einschätzung unterstützt durch gleichlautende Empfehlungen zu einem entsprechenden Grenzwert seitens des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

